OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301791/14/BMa/Mu

Datum:
Linz, 24. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J P, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. P C, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 15. November 2017 GZ: 0064307/2015, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2018
zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr J P, whft. in x (Tschechische Republik), x, hat folgende Verwaltungsübertretungen als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener (Geschäftsführer) der Firma P, s.r.o. mit Sitz in x (Tschechische Republik), x, zu verantworten:

Die Firma P, s.r.o. hat als Arbeitsgeberin am 12.11.2015 für die folgenden auf der Baustelle „Umbauarbeiten O“, x mit der Durchführung von Montagearbeiten (Regalbauer) beschäftigten – zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandten – Arbeitnehmer, die zur Überprüfung des den Arbeiternehmern nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlichen Unterlagen (=Lohnunterlagen) wie Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, in deutscher Sprache auf der genannten Baustelle vor Ort nicht bereitgehalten:

1. B J, geb. x, tschechischer Staatsbürger
2. M P, geb. x, tschechischer Staatsbürger
3. P M, geb. x, tschechischer Staatsbürger
4. S T, geb. x, tschechischer Staatsbürger
5. S D, geb. x, tschechischer Staatsbürger
6. S J, geb. x, tschechischer Staatsbürger
7. T I, geb. x, slowakischer Staatsbürger
8. Z S, geb. x, slowakischer Staatsbürger

Für die oben angeführten acht Arbeitnehmer konnten bei der am 12.11.2015 von der österreichischen Abgabenbehörde Finanzpolizei Linz auf der genannten Baustelle (=Arbeits-(Einsatz)ort) durchgeführten Kontrolle keine Lohnunterlagen – zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitsnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts – in deutscher Sprache vorgelegt werden, obwohl für die Firma P, s.r.o. eine gesetzliche Verpflichtung für das Bereithalten solcher Unterlagen im Inland nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

ad 1. bis ad 8. jeweils:
§ 7d Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) iVm 7i Abs. 4 Z.1 AVRAG

III. Strafausspruch:

Über den Beschuldigten werden folgende Geldstrafen verhängt:

hinsichtlich ad 1. bis ad 8.
pro Arbeitnehmer jeweils € 2.000,--
daher insgesamt € 16.000,--

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

hinsichtlich ad 1. bis ad 8.
pro Arbeitnehmer jeweils 33 Stunden
daher insgesamt 264 Stunden

Rechtsgrundlagen: § 7i Abs. 4 AVRAG, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 1.600,-- zu leisten.

Rechtsgrundlagen: § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

V. Zahlungsfrist:
Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag in der Höhe € 17.600,-- ist in diesem Fall binnen zwei Wochen auf das Konto der Stadtkasse Linz, IBAN AT38 3400 0000 0103 3992, BIC RZOOAT2L, einzuzahlen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:
Der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretungen sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Bei der Strafausmessung wurde strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit und die relativ lange Verfahrensdauer gewertet. Straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Die belangte Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen.

1.3. Mit der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde vom 22. Dezember 2017, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt wurde, wurde das Straferkenntnis der belangten Behörde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze angefochten. Es wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das gegenständliche Unternehmen von drei Geschäftsführern geführt werde und der Bf nur für die technischen Belange, insbesondere die Bauausführung, die technische Richtigkeit und die Qualitätskontrolle zuständig sei. Aus diesem Grund sei der Bf für die angelastete Tat nicht verantwortlich. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die bereits rechtskräftigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

zu LVwG-301488/14/KLi und LVwG-301517/13/KLi/AKe, denen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der jeweiligen Geschäftsführer derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, hingewiesen, und als Beweis die Beischaffung dieser Akten beantragt. Abschließend wurde unter anderem die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und am 16. Juli 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Vertreterin des Bf, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter des Finanzamtes gekommen sind. Der Bf hat an der Verhandlung nicht teilgenommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist, ebenso wie sein Vater Mag. T P sen. und sein Bruder T P jun., Geschäftsführer der Firma P s.r.o., die ihren Sitz in x, Tschechische Republik, hat. Hierbei handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht. Vom Unternehmensgegenstand umfasst sind unter anderem Montagearbeiten und Regalaufbauarbeiten.
Diese Firma hat als Arbeitgeberin die im Spruch angeführten acht Personen als Arbeitnehmer mit Arbeiten auf der Baustelle „Umbauarbeiten O“, x, konkret: mit der Durchführung von Montagearbeiten (für Regalsysteme), beschäftigt. Die erforderlichen Lohnunterlagen wie Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, in deutscher Sprache, wurden auf der Baustelle, bei der die angeführten Arbeiter eingesetzt waren, nicht bereitgehalten, und diese konnten daher anlässlich der Kontrolle durch die Finanzpolizei dieser nicht vorgelegt werden. Bei diesen acht Personen handelte es sich um Arbeiter, die einen Arbeitsvertrag mit der Firma P s.r.o hatten. Dieser Sachverhalt wurde anlässlich einer Kontrolle von Organen des Finanzamtes am 12. November 2015, beginnend um 09:15 Uhr, festgestellt.

Im Unternehmen wurde eine interne Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Geschäftsführern vorgenommen. Diese Aufgabenaufteilung ergibt sich aus mehreren handschriftlichen Notizen bzw. Gedächtnisprotokollen. Diese wurden bereits im Verfahren LVwG – 301517, das ebenfalls gegen den Bf wegen eines anderen Verstoßes gegen die Bestimmungen des AVRAG geführt wurde, vorgelegt. Weil die Unterlagen in tschechischer Sprache abgefasst sind, wurden sie in dem vorgenannten Verfahren von einer Dolmetscherin übersetzt.

Aus den im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen hat sich ergeben, dass die innerbetriebliche Verantwortlichkeit zur Erledigung der rechtlichen Belange ab 2. Oktober 2015 nur Mag. T P sen. (Seite 2 des Verhandlungsprotokolls vom 16. Juli 2018) getroffen hatte. Mag. T P sen. hat der Übernahme dieser Verantwortung zugestimmt und wurde dadurch als verantwortliches Vertretungsorgan vor der Ausführung des gegenständlichen Auftrages und vor der verfahrensgegenständlichen Kontrolle bestellt.

Demnach wurde zwischen den Geschäftsführern vereinbart, dass der Bf für technische Belange – insbesondere die Bauausführung, die technische Richtigkeit und die Qualitätskontrolle – verantwortlich ist.
Der Vater des Bf, Mag. T P sen., war für rechtliche Belange – insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Dessen Verantwortungsbereich hat auch umfasst, dass für die Entsendung nach Österreich sämtliche Meldungen getätigt wurden sowie auch alle Lohnunterlagen bzw. sonstige erforderliche Dokumente, wie die Meldungen (E 101 und A1), vorhanden waren und bereitgehalten wurden. Mag. T P sen. war ebenso für andere Auslandseinsätze sowie bei Arbeiten in der Tschechischen Republik für rechtliche Belange zuständig. Mit ihm wurde insofern vereinbart, dass er für die rechtlichen Belange verantwortlich war. Dazu willigte er auch ein (Mail vom 02.11.2015).
Der Bruder des Bf, T P jun., war für wirtschaftliche Belange zuständig.
Zum selben Sachverhalt hat es auch gegen den Vater des Bf ein Verwaltungsstrafverfahren gegeben, welches bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Der Bruder scheint im vorliegenden Fall nicht als Beschuldigter auf.

Zudem ergibt sich aus den ZKO3-Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen vom 02.11.2015 (Transaktionsnummer: 02.11.2015/ZKO3/2015-38806y; zum Beweis als Beilage mit der Stellungnahme des Bf vom 30. Juli 2018 übermittelt), dass der Vater des Bf als zur Vertretung nach außen berufene Person und verantwortlicher Beauftragter und der Bf lediglich als gegenüber den entsandten Arbeitnehmern weisungsberechtigter Beauftragter eingeschritten war. In dieser ZKO-Meldung wurde angegeben, dass der Beginn der Tätigkeit der 4. November 2015 war und die Arbeiten voraussichtlich bis 5. Dezember 2015 dauern würden. Diese Meldung war sowohl für die O-Baustelle in x, als auch die O-Baustelle in x, gültig.

Die Sachverhaltsfeststellungen hinsichtlich der internen Aufgabenverteilung wurden bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in den zu LVwG-301488 und LVwG-301517 durchgeführten Verfahren, bezüglich der bereits oben erwähnten O-Baustelle in x, festgestellt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und der

Einsichtnahme in die Akten der beim LVwG OÖ anhängig gewesenen Beschwerdeverfahren, zu LVwG-301488 und LVwG-301517, ergibt. Das Nichtbereithalten der erforderlichen Lohnunterlagen am Einsatzort wurde vom Bf nicht bestritten. Dass es sich nicht nur um eine betriebsinterne Aufgabenverteilung handelt, sondern dass der Vater des Bf als verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, ergibt sich vor allem aus den am 02. 11. 2015 erstatteten ZKO3-Meldungen, in denen T P sen. als verantwortlicher Beauftragter angeführt wurde. Diese Meldungen bestätigen die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens in Bezug auf die Bestellung des Vaters des Bf als verantwortlicher Beauftragter in Bezug auf rechtliche Angelegenheiten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:
Entsprechend dem Beschwerdevorbringen ist vorweg die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf für die ihm vorgeworfene Übertretung zu prüfen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG haben Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
[...]

§ 7i Abs. 4AVRAG

Wer als
1. Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
.....

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.
[...]

§ 9 VStG regelt allgemein die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann gemäß § 9 Abs. 3 VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

Gemäß § 9 Abs. 4 VStG kann ein verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind
.....

§ 7j AVRAG stellt eine Spezialnorm zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten im Hinblick auf das AVRAG dar:

Gemäß § 7j Abs. 1 AVRAG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen durch Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a oder 7b oder Überlasser/innen mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber/innen oder Beschäftiger/innen mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. ....

3.3.2. In seinem erst kürzlich ergangenen Erkenntnis vom 26.07.2018, Ra 2018/11/0081, führt der VwGH zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis von verantwortlichen Vertretungsorganen im Wesentlichen aus:
„Ein verantwortliches Vertretungsorgan (§ 9 Abs. 1 VStG) ist ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also "überlappend") strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es nicht (vgl. E 9. Februar 1999, 97/11/0044 und 0095).“

Zur Anwendung dieses Rechtssatzes auf die Bestellung als verantwortlicher Beauftragter nach den – auch hier relevanten - Bestimmungen des AVRAG führt das Höchstgericht u.a. aus:
„Angesichts der mit § 23 Abs. 1 ArbIG (und § 28a Abs. 3 AuslBG) übereinstimmenden Formulierung des § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 und angesichts des Umstandes, dass nach den Materialien zur letztgenannten Bestimmung (vgl. RN 319 BlgNR 25. GP, 14) u.a. § 23 ArbIG Vorbild war, sieht sich der VwGH nicht veranlasst, von der in den Erkenntnissen 97/11/0044 und Ra 2016/02/0002 dargelegten Rechtsauffassung abzugehen, derzufolge die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG aus dem Kreis der "anderen Personen" (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) strikt zu unterscheiden ist und Spezialvorschriften wie § 23 Abs. 1 ArbIG über das Wirksamwerden der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG gelten. Auch § 7j

Abs. 1 AVRAG 1993 ist demzufolge dahin auszulegen, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der zentralen Koordinationsstelle, abhängt."

3.3.3. Dieser Judikatur folgend bedarf es keiner Meldung bei der zuständigen Behörde zur wirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der handelsrechtlichen Geschäftsführer (also der vertretungsbefugten Organe) nach den Bestimmungen des AVRAG.
Vom Vertreter der belangten Behörde wurde vorgebracht, dass es sich hier nur um eine interne Aufgabenaufteilung zwischen den Geschäftsführern handle und nicht um eine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten.

Diesbezüglich ist dem Vertreter der belangten Behörde wohl zuzustimmen, dass die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kein bloß formloser, nicht weiter nachweisbarer betriebsinterner Akt sein kann. Hier aber wurde die Anfrage zur Übernahme der Verantwortlichkeit und die Zustimmung diese zu übernehmen durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen (aus den in den Beschwerdeverfahren zu LVwG-301488 und LVwG-301517 ersichtlichen Aussagen ergibt sich dazu auch kein anderer Sachverhalt) sodass davon auszugehen war, dass der Bf im konkreten Fall nicht für (verwaltungsstraf)rechtliche Belange verantwortlich war.

Der Bf hat damit aber nicht das Tatbild der ihm vorgeworfenen Rechtsvorschrift begangen, sodass der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Zu II.: Weil die Beschwerde Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben und der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren entfällt.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann